

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Seit 10. März 2021 ist die Offenlegungsverordnung in Kraft. Sie ist aber nur der Start für die Nachhaltigkeitsregulierung, die in den nächsten Jahren das bestimmende Thema sein wird.

Leider konnten wir dieses Jahr, wie auch schon 2020, aufgrund von COVID-19 keine Roadshow durchführen, um Ihnen das Thema näherzubringen. Wenn Sie aber trotzdem daran interessiert sind auf dem neuesten Stand zu sein, so können Sie nach wie vor die Aufzeichnung des Webinars, das wir gemeinsam mit PwC Liechtenstein am 25. März 2021 durchgeführt haben, unter diesem [Link](#) ansehen. In dem Seminar wird auch dargestellt, wie nachhaltig das kleine Fürstentum Liechtenstein sowie seine Finanz- und Fondsbranche bereits sind.

Neben dem Webinar gibt es auch weitere interessante Themen, die Sie in unserer neuesten Ausgabe von *LAFVaktuell* finden.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. Asset-Management eines liechtensteinischen alternativen Investmentfonds durch einen Schweizer Vermögensverwalter und Vertrieb in der Schweiz an qualifizierte Anleger
2. IMT Asset Management AG – Asset und Fund Management aus einer Hand
3. Private Label Fonds - Reine Fondsaufgabe oder auch Haftungsblocker
4. Interview mit Siro Zanollo, OpenFunds Investment Services AG, Zürich
5. Alles sowieso europäisches Recht, oder doch nicht? – *Liechtenstein vs. Österreich als Fondsstandorte für alternative Investmentfonds*

Asset-Management eines liechtensteinischen alternativen Investmentfonds durch einen Schweizer Vermögensverwalter und Vertrieb in der Schweiz an qualifizierte Anleger

Im Verhältnis zwischen Drittstaaten und EU-harmonisierten Fonds mit Sitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist die Antwort auf die Frage, welche Funktionen ein Finanzdienstleister aus einem Drittstaat in dem EWR-Fonds übernehmen darf, oft nicht leicht zu beantworten. Im folgenden Beitrag soll eine Antwort für den Fall eines liechtensteinischen alternativen Investmentfonds (FL-AIF) im Verhältnis zu einem Schweizer Vermögensverwalter (CH-VV) skizziert werden. Leider handelt es sich dabei um ein rechtstechnisches Thema, das formal analysiert werden muss, wofür ich im Voraus um Vergebung bitten möchte.

Grundsätzlich darf das Asset-Management oder die „Portfolioverwaltung“, wie es im liechtensteinischen AIFM-Gesetz heisst, an einen externen Asset-Manager aus einem Drittstaat delegiert werden, wenn dieser dafür geeignet ist. Als objektives Kriterium für diese Eignung galt in der Vergangenheit neben anderen, dass dieser Asset-Manager durch

die zuständige Aufsichtsbehörde ausreichend beaufsichtigt sein musste. Für diejenigen CH-VV, die nicht direkt von der Schweizer FINMA beaufsichtigt, sondern einer Selbstregulierungsorganisation mit eingeschränkten Aufsichtsbefugnissen angeschlossen waren, hat die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FL-FMA) dies in der Vergangenheit verneint.

Mit Einführung der neuen Schweizer Aufsichtsorganisationen (AO) und deren Aufgaben im Rahmen der laufenden Aufsicht gemäss Art. 43a und 43b des CH-Finanzmarktaufsichtsgesetzes (CH-FINMAG) ist eine neue Rechtslage eingetreten. Die FL-FMA nimmt nunmehr an, dass CH-VV, die gemäss Art. 17 Abs. 1, 24 Abs. 2, 7 Abs. 2 CH-Finanzinstitutsgesetz (CH-FINIG) als Verwalter von CH-Kollektivvermögen in Frage kommen, als ausreichend beaufsichtigt gelten, wenn sie einer solchen AO neuer Art unterstellt sind.

Wenn das Asset-Management eines FL-AIF an einen solchen CH-VV delegiert wird, haben die durch das Schweizer Recht für den Vermögensverwalter geltenden Einschränkungen – denn nur diesbezüglich unterliegt er in der Schweiz einer Aufsicht – zur Folge, dass diese analog auch für den FL-AIF zur Anwendung kommen:

- Zunächst dürfen im Wesentlichen entweder
 - die verwalteten Vermögenswerte aller Fonds (inklusive der verwalteten FL-AIFs) insgesamt höchstens 100 Millionen Franken betragen, oder
 - die verwalteten Vermögenswerte der Fonds (inklusive der verwalteten FL-AIFs) insgesamt höchstens 500 Mio. Franken betragen und keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung enthalten, wenn die Fonds nach der Tätigkeit der ersten Anlage für mindestens fünf Jahre für Rücknahmen geschlossen sind
- sodann darf der FL-AIF im EWR nur für den Vertrieb an professionelle Anleger nach EWR-Recht vorgesehen sein.

Der letztgenannte Punkt „Vertrieb im EWR nur an professionelle Anleger nach EWR-Recht“ bedarf einer besonderen Erläuterung, insbesondere im Hinblick auf einen Vertrieb des FL-AIF in der Schweiz. Gemäss Art. 24 Abs. 2 Buchst. a CH-FINIG ist die Tätigkeit der AO-unterstellten Vermögensverwalter auf solche Fonds beschränkt, die nur qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter des CH-Kollektivanlagengesetzes (CH-KAG) haben. Zwar kennt die Schweiz neben den genannten qualifizierten Anlegern ausserdem einen im Verhältnis dazu engeren Kreis „professioneller Kunden“ (Art. 4 Abs. 3 - 5, Art. 5 Abs. 1 und 4 CH-Finanzdienstleistungsgesetz), jedoch kennt das FL-Recht neben den EWR-harmonisierten, professionellen Anlegern keinen mit den Schweizer Regelungen vergleichbaren, weiteren Kreis qualifizierter Anleger. Für den Vertrieb des FL-AIF mit einem CH-VV als Asset-Manager im EWR ist daher zur Wahrung des Anlegerschutzes der kleinste gemeinsame Nenner massgeblich – und das sind die professionellen Anleger nach EWR-Recht.

Nun ist aber zu beachten, dass nach der EU-Definition und damit auch nach der Definition der entsprechenden Umsetzung in das FL-Recht „Vertrieb“ nur das Anbieten oder Platzieren von AIF-Fondsanteilen „... an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb des EWR;“ bedeutet (siehe Art. 4 Abs. 1 Nr. 23 des FL-Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds, FL-AIFMG). Dementsprechend umfasst der für FL-AIFs massgebliche FL-Vertriebsbegriff nicht das Anbieten oder Platzieren ausserhalb des EWR. Eine Ausstrahlung auf Drittstaaten ist ausdrücklich nicht angeordnet und das ist auch sinnvoll so, da hierfür der im Geltungsbereich des Drittstaates angeordnete Anlegerschutz massgeblich sein muss. Das Anbieten und Platzieren von Fondsanteilen eines FL-AIF in der Schweiz ist daher kein Vertrieb im Sinne des AIFMG und durch den im Rahmen des FL-Vertriebsbegriffs definierten Kreis des Zielpublikums nicht berührt.

Andererseits bedürfen gemäss Art. 120 Abs. 4 Satz 1 CH-KAG „...Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern [...] angeboten werden, [...] keiner Genehmigung ...“.

Fazit: Ein FL-AIF, der als Asset-Manager einen Schweizer Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 Abs. 1 CH-FINIG hat, darf unter Beachtung der sonstigen formalen Voraussetzungen der jeweiligen Jurisdiktion

- innerhalb des EWR professionellen Anlegern und
- in der Schweiz qualifizierten Anlegern

angeboten werden.



Assessor Olaf Köhler
Vorsitzender der Geschäftsleitung
BENDURA FUND MANAGEMENT BETA AG

IMT Asset Management AG – Asset und Fund Management aus einer Hand



Dr. Thomas Trauth
CEO
IMT Asset Management AG
www.imt.li

Die IMT Asset Management AG bietet seit 1999 Asset Management sowie Investment Controlling Dienstleistungen für institutionelle und private Kunden an. Da der überwiegende Anteil der verwalteten Assets von Anlagefonds gehalten wird, haben wir 2019 die Lizenz als AIFM erworben. Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber Banken und anderen Produkthanbietern ist uns besonders wichtig und der Schlüssel für unseren Erfolg.

Die IMT Asset Management AG ist Teil der IMT Unternehmensgruppe, die vor rund 35 Jahren gegründet wurde. Die IMT Gruppe ist unter anderem in den Bereichen Vermögensplanung und –Strukturierung, Rechts- und Steuerberatung

sowie Buchhaltung tätig. Durch die gezielte Integration der verschiedenen Kompetenzen hat sich die IMT Gruppe zu einem Premium Anbieter im Bereich umfassender Family Office Services entwickelt.

Anlagefonds sind ideal für Family Offices

Anlagefonds sind in vielen Fällen ideal für die kosteneffiziente, professionelle Strukturierung von familiären und unternehmerischen Vermögen. Wir setzen seit vielen Jahren und mit grossem Erfolg Fonds im Rahmen der Beratung von Family Offices ein. Dadurch können einerseits die Familieninteressen umfassend berücksichtigt und andererseits die Professionalität in der Verwaltung der Vermögen sichergestellt werden. Die Nachfrage nach solchen Lösungen ist ungebrochen hoch.

Unser Fokus liegt auf liquiden Strategiefonds ...

Wir konnten einen ausgezeichneten Track Record bei der Verwaltung von Strategiefonds aufbauen. Die von uns verwalteten Fonds erhalten regelmässig sehr gute Morningstar Ratings. Grundlage des erfolgreichen Asset Managements ist eine robuste, adäquat diversifizierte und risikooptimierte strategische Asset Allokation.

... und auf Private Equity Investments

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im Bereich alternativer Anlagen. Wir verwalten mehrere Private-Equity Fonds mit unterschiedlichen Schwerpunkten und investieren sowohl indirekt, z.B. über Limited Partnerships, als auch direkt in Unternehmensbeteiligungen.

In diesen Bereichen beraten wir Single und Multi Family Offices, spezialisierte Vermögensverwalter und Privatbanken. Gerne stehen wir unseren Kunden bei der Produktplanung und -entwicklung sowie Fragen der Portfoliokonstruktion zur Seite. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Private Label Fonds - Reine Fondsauflage oder auch Haftungsblocker



Kai Renning
Geschäftsführer Portfolio Management
Xolaris Capital AG

AIF als Anlageform sind eine tolle Möglichkeit, um in Güter jedweder Art zu investieren. Die europäische Richtlinie AIFMD bietet einen EU bzw. EWR grenzüberschreitenden Rahmen um Real Assets als Investitionsprodukt zu ermöglichen, ohne dass man immer das gesamte Asset als Direktinvestment erwerben muss. Unabhängig in welcher Jurisdiktion oder welcher Gesellschaftsform ein AIF aufgelegt wird, dienen sowohl die europäische Richtlinie AIFMD als auch die jeweilige nationale gesetzliche Umsetzung als Grundlage.

Normalerweise werden AIFs rein aus dem Aspekt der Kapitalanlage und damit der Vermögensvermehrung betrachtet. Dies liegt daran, dass viele Emittenten von AIFs die Vertriebserlaubnis für neue AIFs beantragen, um diese dann aktiv an Institutionelle oder auch Privatanleger zu vertreiben. Im Vordergrund steht hier immer das Rendite-/ Risikopotential bzw. die prognostizierte Rendite als starkes Entscheidungskriterium. Der Finanzplatz Liechtenstein hat bereits im Jahr 2012 durch die weitsichtige Planung der FMA mit der Umsetzung der damals geplanten AIFMD begonnen und gilt daher als „First Mover“ im Bereich der stringenten Umsetzung der AIFMD in nationales Recht. Durch die verschiedenen Gestaltungs- bzw. Strukturierungsmöglichkeiten bietet Liechtenstein optimale Bedingungen um bedarfs- und kundenspezifische Lösungen anzubieten.

Aus Sicht eines Service AIFM stellt die Fondsauflage als Kapitalanlage allerdings nur eine Möglichkeit dar. Ein unabhängiger Service AIFM ist für seine Kunden vielmehr ein Allrounder im Generieren von individuellen Lösungen.

Gerade in den aktuell doch eher als schwierig zu bezeichnenden Märkten, stellt der Service AIFM seine wahre Bedeutung unter Beweis. Gerade im Institutionellen Anlegerbereich kann der Service AIFM auch als Haftungsblocker oder als „Bilanzbereiniger“ agieren.

Insbesondere der Aspekt als Haftungsblocker wird zunehmend von Investoren nachgefragt. Haben diese ein Asset identifiziert, stellt sich immer wieder die Frage, ob dieses Asset im Rahmen der Portfolioallokation direkt erworben werden kann, oder aus Risiko- und Compliance Gesichtspunkten erworben werden darf. Hier kommt der Service AIFM ins Spiel. Durch die Strukturierung eines AIF z.B. in Form der SICAV oder GmbH & Co. KG und die Sacheinlage des Assets in diesen Fonds, übernimmt der AIFM die Risiken aus dem Asset und haftet gegenüber dem Investor für die Risiken aus dem Asset und dessen Bewirtschaftung. Im Gegenzug erhält der AIFM eine überschaubare Gebühr in Form der jährlichen AIFM Management Fee. Gleichzeitig kann über den AIF auch eine Umqualifizierung der Assetklasse erreicht werden, sodass z. B. Immobilien der Private Equity Allokation zugeordnet werden können. Dies ermöglicht eine Weiterinvestition in Immobilien auch im Falle, dass die Immobilienquote des Portfolios sowohl über direkte als auch indirekte Investments bereits ausgeschöpft ist.

Ein weiterer Baustein des Dienstleistungspaketes eines Service AIFM ist die Hilfe zur Bereinigung von Bilanzen. In unsicheren Zeiten von Covid-19 aber auch vor dem Hintergrund der anstehenden Basel III sind Bilanzen mit einem hohen Eigenkapitalanteil die Grundvoraussetzung, um Bankfinanzierungen zu erhalten. Daher kann es eine Überlegung sein, bestehende Assets und deren Debtfinanzierung in einen AIF einzubringen, um dann durch die Hinzunahme weiterer Investoren die Beteiligungsquote zu senken, sodass der AIF nicht mehr in die Bilanzkonsolidierung einbezogen werden muss. Diese Art der Refinanzierung bedingt aber, dass sowohl die Assets als auch die Debtfinanzierung marktkonform sind.

Veranstaltungshinweis

Vorankündigung Finance Forum

Das traditionelle Finance Forum Liechtenstein, die führende Finanztagung des Fürstentums bei der der LAFV wieder mit einem Stand vertreten sein wird, ist auch 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben worden. Die Veranstaltung findet neu am **9. September 2021** statt. Referenten werden unter anderem Thomas Gottstein, Konzernchef der Credit Suisse, Christian Lindner, deutscher Spitzenpolitiker und FDP-Parteipräsident, Antoinette Hunziker-Ebnetter, CEO & Gründungspartnerin Forma Futura Invest AG und Verwaltungsratspräsidentin Berner Kantonalbank AG sowie Max Thinius, Futurologe und Bestsellerautor sein. Weitere Programmpunkte sind derzeit noch in Abklärung. Moderiert wird die Tagung wieder von Fernsehjournalist Reto Lipp.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.finance-forum.li.

Interview mit Siro Zanovello, OpenFunds Investment Services AG, Zürich



Siro Zanovello
OpenFunds Investment Services AG

LAFVaktuell:

Die *OpenFunds Investment Services AG* ist als gesetzlicher Vertreter und als Vertriebsträger ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz und im Mittleren Osten tätig. Ihre wichtigste Aufgabe ist aber die Beratung. Sie gehen mit neuen Konzepten auf Anleger zu. Dabei handelt es sich zumeist um Nischenprodukte mit einer speziellen Idee, in einem Segment mit wenig Marktteilnehmern und guten Renditemöglichkeiten. Sie agieren dabei aber nicht als Asset Manager, sondern arbeiten mit ihnen zusammen. Seit einiger Zeit setzen Sie für diese Asset Manager auch Fonds auf und vertreiben diese dann.

Was hat Sie dazu bewogen, Ihre Fonds in Liechtenstein zu gründen?

Siro Zanovello:

Der entscheidende Faktor für uns ist die Geschwindigkeit. Wir haben vor einigen Jahren einen Fonds in Luxemburg gegründet. Es war ein AIF, der aus meiner Sicht nicht besonders kompliziert und relativ einfach zu strukturieren war. Der Gründungsprozess inklusive Zulassung hat 18 Monate gedauert. Das ist viel zu lange. Die Fonds, die wir in Liechtenstein aufgelegt haben, hatten wir jeweils innerhalb eines Monats. Liechtenstein bietet die gleichen Voraussetzungen wie Luxemburg, es ist nur viel dynamischer und alles geht schneller. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass die Preise nicht so hoch sind. Das ist für uns zwar nicht entscheidend, aber doch ein angenehmer Nebeneffekt.

LAFVaktuell:

War ein Luxemburger RAIF kein Thema? Der wäre ja schneller aufgesetzt.

Siro Zanovello:

Nein, absolut nicht. Ein RAIF ist nicht direkt beaufsichtigt und deshalb würden viele unserer Investoren und Vermögensverwalter dort kein Geld anlegen

LAFVaktuell:

Und warum legen Sie Ihre Fonds nicht in der Schweiz auf?

Siro Zanovello:

Vermögensverwalter in der Schweiz haben viele Kunden aus der EU. Im Gegensatz zu Schweizer Fonds haben liechtensteinische einen EU Passport und sie sind steuerlich kompatibel.

LAFVaktuell:

Sind am Standort Liechtenstein Vorteile dazugekommen, die Sie ursprünglich gar nicht in Betracht gezogen haben?

Siro Zanovello:

Wir empfinden es als grossen Vorteil, dass in Liechtenstein dieselbe Sprache gesprochen wird und wir somit in unserer Muttersprache verhandeln können. Ausserdem haben die Menschen die gleiche, oder sagen wir mal eine sehr ähnliche Mentalität. Dazu kommt die räumliche Nähe zur Schweiz. Das spart uns Zeit und Geld. Liechtenstein ist ein sehr solider Standort, es ist politisch stabil und hat ein AAA Rating. Liechtenstein ist bezüglich Fonds ganz klar unser absoluter Favorit, wo wir auch unsere zukünftigen Projekte planen.

LAFVaktuell:

Sehen Sie bezüglich Liechtenstein auch kritische Punkte?

Siro Zanovello:

Liechtenstein ist als Fondsdomizil in Europa noch nicht so bekannt, aber das wird sich ändern. Mancherorts ist noch das Stigma der Vergangenheit vorhanden, aber auch das wird immer besser. Liechtenstein bietet so grossartige Möglichkeiten und Dienstleistungen, dass ich überzeugt bin, dass der Fondsplatz in den nächsten Jahren enorm wachsen wird. Ich hoffe, dass die Geschwindigkeit und die Dynamik dann immer noch beibehalten werden.

LAFVaktuell:

Besten Dank für das Gespräch und weiterhin viel Erfolg bei Ihren Aktivitäten.

Die älteste Rechtsanwaltskanzlei Liechtensteins wird neues Mitglied im LAFV

Wir freuen uns sehr, ein neues Mitglied begrüßen zu dürfen. Die **Advocatur Seeger, Frick & Partner AG** in Schaan ist eine Generalistenkanzlei und bietet die klassischen Dienstleistungen wie Vertretung vor Gerichten und Behörden an.

Über die letzten Jahre hat die Kanzlei vor allem im Bereich Finanzmarktrecht ein hervorragendes Standing erwerben können. Die Kanzlei ist in folgenden Bereichen aktiv:

- Beratungen in Fragen des Fondsrechts
- Verfassen von Wertpapierprospekten
- Beratung Versicherungsunternehmen
- Beratung E-Geldinstitute
- Beratung Banken
- Due Diligence Abklärungen beim Kauf von obigen Unternehmungen
- Begleitung für obige Unternehmungen bei Gründung aber auch bei Abwicklung

Die Kanzlei ist diesbezüglich auch schon mit Publikationen aktiv geworden. So letzthin mit einem Beitrag zur Wertpapierprospektverordnung in der Liechtensteinischen Juristenzeitung LIZ, Heft Nr. 4, S. 309.

Alles sowieso europäisches Recht, oder doch nicht?

Liechtenstein vs. Österreich als Fondsstandorte für alternative Investmentfonds¹



Mag. Anna Bartłomiejczyk
Vizedirektorin
LLB Fund Services AG

Die Fondsstrukturen basieren – unabhängig von der Jurisdiktion – auf der gleichen Idee: Ein Vermögen wird von mehreren Anlegern zur gemeinsamen Verwaltung aufgebracht. Das Fürstentum Liechtenstein als Vertragsstaat des EWR-Abkommens und die Republik Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union waren zwar verpflichtet, im Fondsbereich dieselben europäischen Richtlinien ins nationale Recht umzusetzen, wie bei jeder Richtlinie hatten die Staaten jedoch einen gewissen Spielraum. Im Falle der AIFM-Richtlinie betonte der europäische Gesetzgeber sogar ausdrücklich, dass die Regelung der Alternativen Investmentfonds und ihre Beaufsichtigung weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen sollten. Er hielt es für unverhältnismässig, die Portfoliostruktur oder -Zusammensetzung der von AIFM verwalteten AIF auf Unionsebene zu regeln². Ein direkter Vergleich der Umsetzung der Richtlinie in Österreich und Liechtenstein unter Berücksichtigung der Praxis der Verwaltungsbehörden bringt einige Überraschungen.

Das wichtigste Unterscheidungskriterium zwischen den Alternativen Investmentfonds und den OGAW/ UCITS ist ihre Anlagestrategie. Und genau diese erweist sich in Liechtenstein als sehr "investmentfreundlich". Während das österreichische Recht und die österreichische Verwaltungspraxis zahlreiche Vorgaben zur Liquidität, zu den Anlageinstrumenten und den Emittentengrenzen machen, sehen das liechtensteinische AIFMG und die liechtensteinische AIFMV kaum Restriktionen vor. Im Gegensatz zum österreichischen InvFG lässt das liechtensteinische AIFMG alle möglichen Assets zu und setzt den Anlageplänen der Asset Manager praktisch keine Grenzen. Die Kreditaufnahme ist ebenfalls grosszügig geregelt: Während Österreich eine Kreditaufnahme zur Bedienung von hohen Anteilsscheinrücknahmen oder zur Abwicklung von unvorhergesehen Wertpapiergeschäften kurzfristig bis zu 20 Prozent³ erlaubt, kennt Liechtenstein keine derartigen Restriktionen.

Zu den grossen Unterschieden zwischen Österreich und Liechtenstein hinsichtlich der zulässigen Anlageinstrumente kommen die ganz unterschiedlichen Paletten an Rechtsformen. Wiederum erweist sich das Fürstentum als flexibler als sein EU-Nachbarstaat. Für österreichische UCITS sowie AIFs, die in den Anwendungsbereich des InvFG fallen, lässt der nationale Gesetzgeber lediglich Fonds in Vertragsform zu. Selbst bei Fonds, auf die nur das AIFMG anzuwenden ist, gelten weitreichende Restriktionen. Der wohl bekannteste gesellschaftsrechtlich organisierte Fonds, die SICAV, kann beispielsweise in Österreich gar nicht gegründet werden. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat dagegen zahlreiche Rechtsformen, nämlich Investmentfonds (Vertragsform), Kollektivtreuhänderschaften, Investmentgesellschaften (SICAV), Anlage-Kommanditgesellschaften und Anlage-Kommanditären-gesellschaften ausdrücklich zugelassen⁴ und darüber hinaus die Anerkennung von weiteren inländischen Rechtsformen⁵ durch die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht auf Antrag des AIFM vorgesehen. Die einzigen Beschränkungen hinsichtlich der Anlagepolitik oder der Rechtsform der liechtensteinischen AIF werden daher von den AIFM beziehungsweise von den Portfolioverwaltern aus geschäftspolitischen oder organisatorischen Gründen gemacht⁶.

Womit Österreich gegenüber Liechtenstein zweifelsohne punktet, ist die jahrzehntelange Erfahrung mit Multi-Manager-Fonds. Steuervorteile fürs Fondsvermögen und eine rasche Bearbeitung der Anfragen durch die Aufsichtsbehörden bieten beide Jurisdiktionen. Welcher Fonds letztlich den Bedürfnissen der Promotoren am besten entspricht, bedarf einer Einzelfallbetrachtung.

¹ Auf die weitgehend harmonisierten OGAW/ UCITS wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da ihre restriktive Anlagepolitik kaum Spielraum für Abweichungen zwischen den einzelnen Jurisdiktionen lässt.

² Erw. 10 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds

³ bei AIF nach dem InvFG

⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 1 AIFMG

⁵ soweit der Zweck des Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse der Anerkennung nicht entgegensteht

⁶ wudruch sich in der Praxis auch in Liechtenstein eine gewisse Spezialisierung der AIFM beobachten lässt, so wurden bspw. nur wenige Immobilienfonds in Liechtenstein aufgelegt während in Österreich laufend neue Immobilienfonds gegründet werden.

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:
<https://www.lafv.li/DE/NewsletterSignUp>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:
<https://www.lafv.li/DE/Fonds/Fondsinformationen/FondsIstInland>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:
www.finance.li

[Impressum](#)

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband

Tel.: +423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper

Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:

